

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

- Postaustausch -

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale

Niederlassungen
Bautzen, Leipzig, Meißen, Plauen, Zschopau

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Frau Lehmann

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8622
Telefax: 0351 564-8609

Elke. Lehmann@
smwa.sachsen.de

Verordnung des SMWA über die Beseitigung von Schäden des Winters 2012/2013 an Straßen (Verordnung Sofortprogramm Straße)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
62.3900.00

Zur Ihren Anfragen per Mail vom 8. Mai 2013 wird nachfolgendes mitgeteilt:

Dresden,
18. Juni 2013

1. Höhe des Zuweisungsbetrages

Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der Netzlänge gemäß dem Straßenverzeichnis mit Stand 1. Januar 2013 und für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsFAG. Die Bundes- und Staatsstraßen in kommunaler Baulast werden hinsichtlich der Staffelung bei der Zuweisung den Kreisstraßen gleichgestellt.

Aufteilungsschlüssel EUR / km:

- a) Gemeindestraßen: 1.307,756153
- b) OD B,S, K- und K-Straßen: 2.998,676528



2. Zeitraum der Leistungserbringung und Ausgabenanerkennung

Die Leistungen werden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 anerkannt.

3. Inhalt und Form des Instandhaltungsplanes

Inhalt und Gestaltung des Instandhaltungsplanes obliegt dem Zuweisungsempfänger. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist vom jeweiligen Zuweisungsempfänger die Erklärung abzugeben, dass ein Instandhaltungsplan aufgestellt wurde.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

4. Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nicht nach den §§ 23 und 44 der geltenden Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO). Zinsen können gemäß Nummer 8.7 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) - Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO nicht verlangt werden. Für den Widerruf des Festsetzungsbescheides, die damit verbundene Rückforderung bereits erbrachter Leistungen und die Verzinsung gelten §§ 49 Abs. 3, 49a VwVfG.

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

5. Nachweis der Verwendung

Nach § 5 Ziff. 1 der Verordnung haben die Kommunen die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel u.a. durch Vorlage eines Auszugs aus dem festgestellten Jahresabschluss für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nachzuweisen, der vollständige Angaben der betreffenden Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen aus der Finanzrechnung enthalten muss; aus dem Auszug muss hervorgehen, dass die kommunalen Baulastträger für die Beseitigung der Winterschäden 2012/2013 zusätzlich zur Zuweisung eigene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens einem Viertel des Zuweisungsbetrages eingesetzt haben.

Die Ausgaben für die Beseitigung der Winterschäden sind durch Vorlage eines Auszugs aus dem Auszahlungskonto 7221 oder einem ggf. eingerichteten Unterkonto nachzuweisen. Die Auszahlungen für die Beseitigung der Winterschäden sind auf dem Kontoauszug zu kennzeichnen. Der Eigenanteil ist nachgewiesen, wenn die Summe der Auszahlungen für Winterschäden die Gesamtzuweisung um ein Viertel überseigen.

6. Schadensmaßnahmen

Die Mittel sind ausschließlich zur Beseitigung der Winterschäden 2012/2013 an Straßen in kommunaler Baulastträgerschaft zu verwenden. Im § 2 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) ist aufgeführt, welche Anlagen zu den öffentlichen Straßen gehören.

7. Ausführungen der Bauleistungen

Eine Klarstellung ergeht aus der beiliegenden Anlage.

8. Materialkosten

Die Ausgaben für das gekaufte Material werden anerkannt. Planungskosten sowie Personalkosten des Zuweisungsempfängers werden nicht als Ausgaben zur Schadensbeseitigung gebilligt.

9. bauausführendes Unternehmen

Kommunale Eigenbetriebe (Bauhof) werden als bauausführendes Unternehmen akzeptiert.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag erhalten einen Abdruck von diesen Schreiben zur Kenntnis und weiteren Verwendung.



Dr. Galiläer
Referatsleiter

Anlage

Klarstellung zu § 3 (2) der Verordnung Sofortprogramm Straße

§ 3 (2) lautet:

„Die erforderlichen Bauleistungen sind nachhaltig, angemessen, nach den anerkannten Regeln der Technik, unter Einhaltung der bautechnischen Vorschriften und dem Schadensbild entsprechend auszuführen.“

Einleitung

Auch wenn seit 1990 erhebliche finanzielle Mittel zur Verbesserung des Sächsischen Straßennetzes eingesetzt worden, so gibt es trotzdem noch einen großen Nachholbedarf im Hinblick frostsicheren Straßenaufbaus. Aber auch die in der Vergangenheit neu gebauten Straßen verlangen eine planmäßige Erhaltung.

Straßenschäden entstehen in der Regel dann, wenn die Straße keinen frostsicheren Aufbau hat und/oder die Entwässerung der Straße nicht oder nicht mehr funktionstüchtig ist bzw. eine Straßenentwässerung nicht vorhanden ist.

Altert eine Straße, dann wird ihr Asphalt rissig und Wasser dringt unter die Fahrbahndecke. Bei Frost dehnt sich das Wasser aus, so dass sich die Straßendecke aufwölbt. Das tauende Eis hinterlässt Wasserlachen, wodurch der Untergrund seine Stabilität verliert. Die Belastung mit dem Fahrverkehr zerstört die Aufwölbung – das Schlagloch ist entstanden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Straßenzustandsanalyse im Rahmen der Eröffnungsbilanz Doppik verwiesen.

Die E EMI 2012 (Empfehlung für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen) zeigt die verwaltungstechnischen Planungsstufen zur effizienten und systematischen Straßenerhaltung auf. Im Ergebnis erhält man die richtige Erhaltungsmaßnahme, zum richtigen Zeitpunkt, mit möglichst langer Nutzungsdauer, bei größtmöglichem Gebrauchswert (Ebenheit, Griffigkeit), zu möglichst geringen Kosten bei netzweiter Betrachtung und unter Berücksichtigung möglichst geringer Umweltbeeinträchtigungen sowie eine Prognose des Erhaltungsbedarfs.

Mit der einhergehenden ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung kommt der Baulastträger seiner Pflicht entsprechend § 9 SächsStrG nach.

Feststellung und Beseitigung von Straßenschäden

Durch die Staatsregierung wurde der besonders harte und lang andauernde Winter festgestellt.

Die Aufgabe der Kommune besteht nun als erstes darin, das Schadensbild ihres Straßennetzes zu analysieren (Erfassung des Zustands, Ermittlung der Schadensursache) und einen prioritären **Instandhaltungsplan** mit den entsprechenden Bauweisen (Reparaturmaßnahmen) aufzustellen.

Bei der Wahl der geeigneten, **angemessenen** Bauweise sind die **anerkannten Regeln der Technik** u. a. die „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - RStO 2012“ sowie die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen –Asphaltbauweise ZTV BEA-StB 98/03“ zu **beachten**. Zur baulichen Erhaltung zählen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen (Verfüllen von Schlaglöchern oder einzelner Risse, Oberflächenbehandlungen, Abfräsen von Verformungen, Aufbringen dünner Schichten, Ersatz einer Deckschicht, vollständige Wiederherstellung einer Verkehrsflächenbefestigung oder Teilen davon). Die **bautechnischen Vorschriften sind einzuhalten**. So haben z. B. die Ausbesserungen mit Asphaltmischgut gemäß „Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt M SNAR“ zu erfolgen, um die entsprechende Haltbarkeit zu gewährleisten (Säubern des schadhaften Bereichs, Anschlüsse begradigen, Ansprühen Bindemittel, Fugenband, Mischgut einbauen, Verdichten).